

16.12.2025

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/16303

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/16941

2. Lesung

Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beantragen, den Gesetzentwurf des „NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“ in der Fassung der Beschlüsse der Ausschüsse wie folgt zu ändern:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden und die Kreise tragen in ein digitales Verfahren nach vorgegebenem Muster ein:

1. jährlich die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel, beginnend mit dem Stichtag 30. Juni 2026 und
3. die voraussichtlich benötigten Finanzmittel gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 43 der Bundeshaushaltsordnung vom 14. März 2001 (GMBI 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der jeweils geltenden Fassung, beginnend mit dem Stichtag 1. Januar 2026.

Datum des Originals: 16.12.2025/Ausgegeben: 17.12.2025

Die Eintragungen in das digitale System nach Satz 1 Nummer 1 sind zeitnah innerhalb von 10 Arbeitstagen zum Stichtag 1. Januar eines Jahres vorzunehmen. Die Meldungen nach Satz 1 Nummer 3 zu den benötigten Finanzmitteln sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditätsplanung des Bundes gemäß § 43 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, berücksichtigt werden können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bis zur Etablierung eines digitalen Verfahrens melden die Gemeinden und Kreise nach vorgegebenem Muster die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben jährlich beginnend mit dem Stichtag 1. Januar 2026 und melden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 in den angegebenen Fristen.“

Begründung

Die Änderungen dienen der Entbürokratisierung. Bisher waren die Eingaben 10 Tage nach Verwirklichung des jeweiligen Tatbestands (geplant, begonnen, abgeschlossen) vorzunehmen. Künftig wären die Eingaben gebündelt jährlich zu tätigen.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Klaus Vossemer
Olaf Lehne

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh
Simon Rock

und Fraktion